

Navigation

Rechtsgebiete

Besonderheiten des Unternehmenskaufs nach polnischem Recht (Teil 6: arbeitsrechtliche Aspekte)

Der Unternehmenskauf in der Form einer **asset deal** oder **share deal** - Transaktion kann auch arbeitsrechtliche Relevanz haben.

I. *Asset deal*

Im Rahmen des *asset deal* soll die Vorschrift des **Art. 23¹** des polnischen Arbeitsgesetzbuches (ArG) beachtet werden. Im Falle des Übergangs einer **Arbeitsstätte** (*zakład pracy*) oder eines Teils der Arbeitsstätte auf einen neuen Arbeitgeber wird der neue Arbeitgeber zur Vertragspartei der geltenden Arbeitsverhältnisse kraft Gesetzes.

Nach einhelliger Meinung in der polnischen Rechtsprechung und Literatur umfasst der Begriff der **Arbeitsstätte** eine organisierte Einheit von Personen- und Sachelementen, die die durch den Arbeitgeber bezweckte wirtschaftliche und gesellschaftliche Werte erzeugt. Ein **Teil der Arbeitsstätte** ist dagegen ein aus einem Unternehmen organisatorisch ausgesonderter Teil, der mit dort beschäftigten Arbeitnehmern eine Ganzheit bildet.

Ist der Gegenstand des Unternehmenskauf eine Arbeitsstätte, haftet der neue Arbeitgeber **allein** für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Arbeitsverträgen, die vor dem Übergang der Arbeitsstätte entstanden sind. Gehört nur ein Teil der Arbeitsstätte zum Unternehmenskaufgegenstand, haften der neue und der alte Arbeitgeber für diese Verpflichtungen **gemeinschaftlich**.

Der neue Arbeitgeber ist jedoch nach **Art. 23¹ Abs. 5** ArGberechtigt, seinen Arbeitnehmern neue Arbeits- und Gehaltsbedingungen zu unterbreiten. Werden diese Bedingungen durch die Arbeitnehmer nicht akzeptiert bzw. keine Einigung erzielt, erfolgt die Auflösung der bisher geltenden Arbeitsverhältnisse nach dem Ablauf der für sie geltenden Kündigungsfrist. Die Frist für die Auflösung beginnt an diesem Tag zu laufen, an dem der Arbeitnehmer eine Erklärung über die Nichtannahme der neuen Bedingungen abgegeben hat oder an dem Tag, an dem eine solche Erklärung hätte abgegeben werden können.

II. *Share deal*

Im Falle einer *share deal* – Transaktion ist der Zugriff auf **Art. 23¹** ArG nicht zulässig. Dies ergibt sich daraus, dass im Falle des Erwerbs oder der Übernahme von Anteilen in einer GmbH oder AG ein Wechsel auf der Arbeitnehmerseite nicht stattfindet. Denn die Zielgesellschaft bleibt nach wie vor aus den geltenden Arbeitsverträgen berechtigt und verpflichtet.

Weiterlesen:

[zum vorhergehenden Teil des Buches](#)

Links zu allen Beiträgen der Serie [Besonderheiten des Unternehmenskaufs nach polnischem Recht](#) (

Kontakt: info@brennecke-rechtsanwaelte.de

Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande.

Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.

Das Referat Gesellschaftsrecht wird bei Brennecke & Partner Rechtsanwälte betreut von:



Rechtsanwalt Harald Brennecke



Rechtsanwältin Monika Dibbelt

Datenschutzerklärung

Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:

[Rechtsinfos/ Arbeitsrecht/ Kündigung](#)


[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ Aktiengesellschaft](#)

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht/ Unternehmensnachfolge](#)

[Rechtsinfos/ Vertragsrecht/ Angebot-Annahme-Vertragsschluss](#)

© 2002 - 2020

 [Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort](#)

 [Kontakt](#)
[Datenschutzerklärung](#)